



Tiefbau und Werke

Wasserversorgung
wasserversorgung@baeretswil.ch
044 939 21 39

Gesuch Wasseranschluss

Das ausgefüllte Formular ist 3-fach mit allen erforderlichen Unterschriften und Plänen bei der Gemeinde Bäretswil, Abteilung Tiefbau und Werke, Höhenstrasse 5, 8344 Bäretswil einzureichen.

Bauherrschaft

Namen: _____
Adresse/Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch oder 2. Bauherrschaft)

Namen: _____
Adresse/Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Vertreter/in

Namen: _____
Adresse/Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Bauprojekt

Vorhaben Beschrieb: _____
Lage / Adresse: _____
Baugesuch-Nr.: _____ Kat.-Nr.: _____
Vers.-Nr.: _____ Schwimmbassin: _____ m³
Anz. Wohnungen: _____ Gewerbeeinheiten: _____

Tiefbau und Werke

Bewilligung Wasseranschluss

Wasserbedarf

Gesamtwasserbedarf: ca. _____ m³/Tag

Termine

Bauwasserbezug ab: _____

Wasserbezug ab: _____

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift/en
Bauherrschaft

Ort, Datum

Unterschrift/en
Grundeigentümer/in

Ort, Datum

Unterschrift/en
Vertreter/in

Beilagen (3-fach):

Situationsplan 1:500, vom: _____

Grundriss mit Lage der Wasserbatterie 1:100, vom: _____

Sanitätschema 1:100, vom: _____

Weitere Dokumente / Pläne: _____



Tiefbau und Werke

Wasserversorgung
wasserversorgung@baeretswil.ch
044 939 21 39

Bewilligung Wasseranschluss

Das Gesuch Wasseranschluss vom _____ für Gebäude Vers-Nr(n).
_____ auf Kat.-Nr(n). _____ wurde durch die Abteilung Tiefbau und
Werke geprüft und wird unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Zuleitung ist gemäss beiliegendem Situations- und Grundrissplan einschliesslich der roten Ergänzungen und entsprechend den Weisungen der Abteilung Tiefbau und Werke auszuführen. Die Wasserleitung darf nur von einem Inhaber bzw. einer Inhaberin einer Installationsberechtigung ausgeführt werden. Diese ist **vor dem Zudecken**, abnehmen und einmessen zu lassen.
2. Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten sowie Manipulationen an Schiebern und Wasseruhren ist verboten.
3. Für die Hauszuteilung sind vom SVGW - Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches - zugelassene Polyäthylenrohre PE mit einem Nenndruck von mindestens 16 bar im Durchmesser _____ mm zu verwenden. Die Leitungen müssen schubgesichert und vorschriftenmässig in 25 cm Betonkies verlegt und ummantelt werden. Die Frosttiefe ist einzuhalten. Für allfällige, später auftretende Schäden, die auf eine unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind, übernimmt die Wasserversorgung (WV) Bäretswil keine Haftung.
4. Für den Wasseranschluss gilt Art. 65 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bäretswil (WVVO) vom 8. Dezember 2021 sowie Art. 11.3.1 und 11.3.4 des Gebührentarifs der Gemeinde Bäretswil vom 1. Juli 2020.

Unterhaltungspflicht

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV Bäretswil oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV Bäretswil und im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer/innen (Art. 26 Abs. 1 WVVO). Grundeigentümer/innen haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch einen Inhaber bzw. einer Inhaberin einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden (Art 32 Abs. 1 WVVO). Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Schieber und Hydranten

Der jeweilige Grundeigentümer bzw. die jeweilige Grundeigentümerin oder Mieter/Mieterin der Liegenschaft ist verpflichtet, auf die im Grundstück erstellten Hydranten zu achten. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass die Wasserbezugsorte durch die Feuerwehr jederzeit benutzbar und die Schieber zugänglich sind.

Tiefbau und Werke

Bewilligung Wasseranschluss

Allgemeine Bedingungen

Die Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und des Gebührentarifs der Gemeinde Bäretswil, bilden integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

Besondere Auflagen

Rechtsmittelbelehrung:

Einsprachen gegen diese Verfügung sind innert 30 Tagen, von Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil zu richten.

Gemeinde Bäretswil

Tiefbau und Werke